

## **Vertrag**

**zwischen dem  
Förderverein der Stephan-  
Gruber-Schule,**

im Folgenden „Förderverein“  
genannt

und der

**bürgerlichen Gemeinde  
Eppertshausen,**

im Folgenden  
„Gemeinde“ genannt.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Finanzierung der in Trägerschaft des Fördervereins stehenden Betreuenden Grundschule.
- (2) Es werden Grundschulkinder unter Berücksichtigung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans betreut. Über die Angebotsstruktur entscheidet der Förderverein abschließend. Die Bedarfsplanung der Gemeinde ist dabei zu berücksichtigen.

### **§ 2 Führung der Einrichtung**

- (1) Die Betreuung findet in den Räumlichkeiten des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Stephan-Gruber-Schule, statt. Die Mittagsverpflegung wird in der Mensa von einem Dienstleister der Stephan-Gruber-Schule/Landkreis Darmstadt-Dieburg sichergestellt.

### **§ 3 Aufnahme von Kindern**

- (1) Der Förderverein verpflichtet sich, die Grundschulkinder der Stephan-Gruber-Schule zu betreuen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der nach § 4 gebildete Beirat. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Betreuung besteht nicht. Wenn in der Betreuung Plätze frei werden, können diese von der Gemeinde Eppertshausen nach Rücksprache mit einer von dem Förderverein benannten verantwortlichen Person unter Beachtung der vorliegenden Bewerbungen vergeben werden.
- (3) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, dürfen nur aufgenommen werden, sofern in der Gemeinde ausreichende Plätze in der Betreuung zur Verfügung stehen.

## **§ 4 Beirat betreuende Grundschule**

- (1) Der Beirat tagt nichtöffentlich unter Vorsitz des/der Bürgermeisters/  
Bürgermeisterin.
- (2) Der Beirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister,
  - der /dem Vorsitzenden des Sozial-, Sport-, Kultur-, Jugend- und  
Senioren Ausschusses,
  - dem/der Vorsitzenden des Fördervereins,
  - dem/der stell. Vorsitzenden des Fördervereins

Zusätzlich können weitere sachkundige Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden. (z.B. 1. Beigeordnete/r, Fachbereichsleiter/-in Hauptamt und Soziales, Produktverantwortliche/r Tageseinrichtung für Kinder, weitere Mitglieder des Vorstandes des Fördervereins, Schulleitung, Elternbeirat Grundschule).

- (3) Aufgabe des Beirates neben den Aufgaben gemäß § 3 ist die Beratung und Vorbereitung von Beschlussempfehlungen für die Gremien der Gemeinde und des Fördervereins in allen wichtigen Angelegenheiten der betreuenden Grundschule. Dazu gehören beispielsweise die kommunale Bedarfsplanung sowie die Festsetzung neuer Elternbeiträge.

## **§ 5 Elternentgelte**

Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen nach § 3 (1) erhebt der Förderverein ein angemessenes Entgelt. Die Höhe des Entgeltes ist im Einvernehmen mit der Gemeinde festzusetzen.

Den Eltern wird das Verpflegungsentgelt direkt vom beauftragten Dienstleister/Landkreis Darmstadt-Dieburg in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Betriebskosten der Einrichtung**

- (1) Die laufenden Betriebskosten der Einrichtung beinhalten:
  - Personalkosten
  - Sachkosten
  - Verwaltungskosten.

- (2) Die Sachkosten sind die Kosten, die im alltäglichen Betrieb der Einrichtung anfallen und weder Personal- noch Verwaltungskosten sind. Zu den Sachkosten - sofern sie anfallen - gehören insbesondere:
- Versicherungen
  - Spiel- und Beschäftigungsmaterial
  - Bürobedarf
  - Bücher und Zeitschriften
  - Post- und Fernmeldegebühren
  - Dienstreisen
  - Kosten einer externen Lohnbuchhaltung
  - Ersatzbeschaffungen in Höhe von bis zu 410,00 € netto pro Stück. Ersatzbeschaffungen, die im Stückpreis diesen Betrag überschreiten, werden von der Gemeinde nur übernommen, wenn sie vorher der Anschaffung zugestimmt hat.
- (3) Neben den Personalkosten gemäß § 8 werden die Personalkosten für eine Verwaltungskraft mit 5 Wochenstunden im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung übernommen, sofern die Zahl der Betreuungskinder 75 und mehr beträgt.

## **§ 7**

### **Finanzierung der Betriebskosten**

- (1) Die Gemeinde trägt die Kosten der Einrichtung unter Abzug der Elternentgelte, Zuschüsse und Zuweisungen sowie aller sonstiger Finanzierungsmittel.
- (2) Der Förderverein verpflichtet sich, öffentliche Fördermittel für den Betrieb der betreuenden Grundschule zu beantragen.

## **§ 8**

### **Finanzierung der Personalkosten für Krankheitsvertretungen**

Hinsichtlich des Vertretungspersonals bei Urlaubs- und Krankheitsausfällen gilt aufgrund der Beschlusslage der Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen aus dem Jahr 2006 folgende Regelung:

- (1) Bei Ausfällen des Personals kann ab dem ersten Werktag Vertretungspersonal eingestellt werden.
- (2) Die erforderlichen Personalkosten werden in voller Höhe von der Gemeinde getragen. Für je 20 angefangene Betreuungskinder wird max. eine Betreuungskraft mit 25 Wochenstunden angesetzt.
- (3) Die Kostenübernahme durch die Gemeinde ist im Falle der Krankheitsvertretung auf die Dauer der Entgeltfortzahlung des/der jeweiligen Mitarbeiters / Mitarbeiterin begrenzt.

## **§ 9**

### **Verfahren der kommunalen Bezuschussung**

- (1) Der Förderverein legt der Gemeinde bis zum 15. August eines Jahres eine Haushaltsplanung für die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Folgejahres vor. Gleichzeitig legt er eine aktualisierte Berechnung des Personalkontingents vor.
- (2) Die Gemeinde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf ihren Finanzierungsanteil entsprechend dieser Haushaltsplanung.
- (3) Der Förderverein legt im ersten Quartal des Folgejahres eine Abrechnung der Gemeinde vor. Über- und Unterzahlungen aus dem Vorjahr werden mit der nächstfolgenden Rate verrechnet.

## **§ 10**

### **Prüfungsrecht**

- (1) Der Gemeinde wird ein Prüfungsrecht der Ausgaben und Einnahmen eingeräumt.
- (2) Dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - stehen die Rechte aus dem Gesetz der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) in der jeweils gültigen Fassung zu.

## **§ 11**

### **Auslastung**

- (1) Die Auslastung der betreuenden Grundschule orientiert sich an der Bedarfsplanung der Gemeinde.

## **§ 12**

### **Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag läuft ab 01.09.2016
- (2) Sollten sich die bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zur Führung von Horteinrichtungen dergestalt ändern, dass sie Einfluss auf die gegenwärtig geübte Betriebsführung haben sollten, so verpflichten sich beide Parteien bereits jetzt, den Vertrag einvernehmlich anzupassen.
- (3) Jeder Partei steht das Recht zu, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31.07. eines Jahres zu kündigen.

## **§ 13**

### **Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Die Gemeinde unterstützt den Förderverein bei der Beantragung der Übernahme von Betreuungskosten durch den Landkreis.

**§ 14**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen oder sollte eine Maß- oder Zeitbestimmung rechtlich nicht zulässig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, evtl. unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck, welcher dem ursprünglichen Willen der Beteiligten insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht weitestgehend entspricht, erreicht wird.

Eppertshausen, den

Für den Förderverein



Gerhold, 1. Vorsitzender



Beyer, 2. Vorsitzende




Eppertshausen, den 15.12.16

Für die Gemeinde



Helfmann, Bürgermeister



Murmann, 1. Beigeordneter